

**Gemeinsamer Bericht**

**gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)**

des Vorstands der

**Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide**

und

der Geschäftsführung der

**FraSec Fraport Security Services GmbH**

über den Abschluss und den Inhalt eines zwischen den Gesellschaften abzuschließenden  
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

## 1. Allgemeines

Der Vorstand der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide (nachfolgend „**Organträgerin**“ oder „**Fraport AG**“) und die Geschäftsführung der FraSec Fraport Security Services GmbH (nachfolgend „**Organgesellschaft**“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (nachfolgend „**AktG**“) über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „**BEAV**“), der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft abgeschlossen werden soll.

Dieser BEAV soll der Hauptversammlung der Organträgerin am 01.06.2021 im Entwurf zur Zustimmung vorgelegt werden.

## 2. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Die Organträgerin plant, den BEAV als beherrschende Gesellschaft mit der Organgesellschaft als beherrschte Gesellschaft zu schließen. Es handelt sich um einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 01.06.2021 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des BEAV zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des BEAV noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin erfolgen. Der BEAV wird erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der sog. Beherrschungskomponente – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

## 3. Vertragsparteien

### 3.1. Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7042 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung, die Entwicklung und der Ausbau des Flughafens Frankfurt Main. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören zudem der Betrieb, die Unterhaltung, die Entwicklung und der Ausbau anderer Flughäfen, Infrastruktureinrichtungen und Immobilien im In- und Ausland und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen sowie die Nutzung und Vermarktung der dabei gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten im In- und Ausland.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit fünf Mitglieder an:

Herr Dr. Stefan Schulte (Vorsitzender),

Frau Anke Giesen,

Herr Michael Müller

Herr Dr. Pierre Dominique Prümm

Herr Dr. Matthias Zieschang.

Die Organträgerin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des Fraport-Konzerns und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der Organgesellschaft sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

### **3.2. Organgesellschaft**

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 79714 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das vollständig einbezahlte Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 470.450,00.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen im In- und Ausland, insbesondere auch Sicherheitsdienstleistungen, Sicherheitsberatung und –schulung sowie die Durchführung von Sicherheitskontrollen an und auf Flughäfen.

Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die ihrem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, neue Unternehmen gründen, bestehende erwerben und Beteiligungen wieder veräußern.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Derzeit sind Martin Budweth und Frank Haindl als Geschäftsführer bestellt.

Im Jahr 2020 hat die Organgesellschaft vier neue Tochtergesellschaften (Beteiligungsquote jeweils 100%) gegründet. Es ist beabsichtigt, rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2021 die drei Geschäftsbereiche (i) „Luftsicherheit (§ 5 Luftsicherheitsgesetz (nachfolgend „LuftSiG“))“, (ii) „Flughafensicherheit (§ 8 LuftSiG)“ und (iii) „sonstige Services“ jeweils auf eine der neuen Tochtergesellschaften auszugliedern. Auf die vierte neu gegründete Tochtergesellschaft wird kein Geschäftsbereich übertragen.

Weiterhin beabsichtigt die Organgesellschaft, mit den beiden Tochtergesellschaften FraSec Flughafensicherheit GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 121502, und FraSec Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 121503, auf welche die Geschäftsbereiche „Flughafensicherheit (§ 8 LuftSiG)“ bzw. „sonstige Services“ übertragen werden sollen, im Jahr 2021 jeweils einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

## **4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Der Abschluss des BEAV geschieht im Sinne einer angestrebten Harmonisierung und Optimierung der Fraport-Gruppe.

Der Vertrag ist gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 Körperschaftssteuergesetz (nachfolgend „KStG“) zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis, innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin im jeweiligen Veranlagungs-/Erhebungszeitraum verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Organgesellschaft ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Organträgerin abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege

einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Organträgerin jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer. 5% der Gewinnausschüttung würden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und würden daher das steuerliche Einkommen der Organträgerin erhöhen.

Neben der ertragsteuerlichen Organschaft besteht zusätzlich eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin. Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass die Organträgerin und die Organgesellschaft ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bilden. Dies bewirkt, dass nur die Organträgerin umsatzsteuerrechtliche Pflichten (wie etwa die Abgabe von Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen) erfüllen muss. Durch die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft wird somit der steuerliche Erklärungsaufwand gemindert. Weiter werden die Buchführung und die konzerninterne Erbringung von Dienstleistungen vereinfacht, da bei Leistungen innerhalb eines umsatzsteuerlichen Organkreises keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und abgeführt werden muss. Die Folge hiervon ist auch, dass ein Vorsteuerabzug für konzerninterne Leistung nicht notwendig ist, was bei umsatzsteuerbefreiten Ausgangsleistungen, aufgrund derer ein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen nur beschränkt möglich ist, für steuerliche Vorteile sorgt. Voraussetzung für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist unter anderem – anders als bei einer ertragsteuerlichen Organschaft – die sogenannte „organisatorische Eingliederung“ der Organgesellschaft in die Organträgerin. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hierzu fortentwickelt und stellt inzwischen strenge Anforderungen an eine organisatorische Eingliederung, die auch von der Finanzverwaltung übernommen wurden. Erforderlich ist, dass die mit der Stimmrechtsmehrheit verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft (hier der Organgesellschaft) durch die Muttergesellschaft (hier die Organträgerin) in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Es kommt darauf an, dass die Organträgerin die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht und ihren Willen in der Organgesellschaft durchsetzen kann. Nicht ausreichend ist, dass eine von der Organträgerin abweichende Willensbildung in der Organgesellschaft ausgeschlossen ist (vgl. Abschnitt 2.8 Abs. 7 Satz 1 bis 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (nachfolgend „UStAE“)). Ein Mittel zur Begründung der organisatorischen Eingliederung ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags (Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 4 UStAE). Der nunmehr abzuschließende BEAV zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft dient somit dazu, die geänderten und teilweise verschärften steuerrechtlichen Anforderungen an eine umsatzsteuerliche Organschaft zu erfüllen. Im Rahmen einer Gesamtschau aller organisatorischen Eingliederungsmaßnahmen in die Organträgerin wird es künftig vor allem der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sein, der nach den Maßstäben der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung eine ausreichende organisatorische Eingliederung begründet. Der erforderliche tatsächliche Einfluss auf die Geschäftsführung der Organgesellschaft wird entsprechend ausgeübt werden.

Darüber hinaus unterstreicht die vertragliche Beherrschungskomponente die Integration der Organgesellschaft in den Fraport-Konzern und ist ein übliches Element der Konzernsteuerung.

Der Abschluss des BEAV erleichtert schließlich auch die zeitliche Harmonisierung in der Vereinnahmung der in der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne (sogenannte „phasengleiche Gewinnvereinnahmung“).

Eine Alternative zum Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

## **5. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

- a) Die Vorbemerkung dient der Einführung in den gesellschaftsrechtlichen Hintergrund und die Zweckrichtung des BEAV.

- b) Durch § 1 des BEAV unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung der Organgesellschaft befolgt werden müssen. Weisungen bedürfen der Schriftform, als zulässige Beispiele werden die Weisung per Brief, per Fax oder per E-Mail genannt. Mündliche Weisungen sind nicht wirksam. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich aller Fragen der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft zu erteilen, sowohl hinsichtlich grundsätzlicher Fragen als auch Einzelfragen des laufenden Tagesgeschäfts. Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft jedoch nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden (§ 1.3). Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen der Geschäftsführung der Organgesellschaft weiterhin die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft. Auch die rechtliche Selbstständigkeit der Vertragsparteien bleibt unberührt.

Es bestand und besteht bereits vor Abschluss des BEAV ein umfassendes Weisungsrecht der Fraport AG aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft.

- c) § 2 des BEAV regelt verschiedene Informationsrechte und gewährt der Organträgerin das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft sowie das Recht, Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu verlangen. Des Weiteren ist die Organgesellschaft verpflichtet, laufend über die geschäftliche Entwicklung und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu berichten.

Bestandteil einer sorgfältigen Ausübung der Leitungsmacht ist das Recht der Organträgerin, jederzeit Auskunft über die Geschäfte der abhängigen Gesellschaft zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu nehmen, weshalb die Vereinbarung von Informationsrechten dieser Art in Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen typisch ist.

Es bestand und besteht bereits vor Abschluss des BEAV ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht der Fraport AG aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft (§ 51a GmbHG).

- d) § 3 des BEAV regelt die Gewinnabführung im engeren Sinne. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt im Übrigen § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Aufgrund dieser Vorschrift kann die Organgesellschaft, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns ansonsten getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (nachfolgend „HGB“) ausschüttungsgesperren Betrag, an die Organträgerin abführen, siehe § 301 Satz 1 AktG. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden, siehe § 301 Satz 2 AktG.

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen beziehungsweise gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Vorschriften zur Verlustübernahme in § 4 des BEAV (siehe unten) bleiben hiervon unberührt.

Ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammt, darf nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden und auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind, und für Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB).

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre.

Die unter § 3 des BEAV getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthaltenen Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

- e) § 4 des BEAV regelt, gewissermaßen als Gegenpol zur Gewinnabführung, die Verlustübernahme der Organträgerin. Diese folgt den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies entspricht dem derzeitigen Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG, der einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG fordert. Nach § 302 Abs. 1 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- f) § 5 des BEAV enthält dezidierte Regelungen über Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des BEAV. Hier wird zunächst klarstellend geregelt, dass der BEAV zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf. Der BEAV wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung der Leitungsmacht, die nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des BEAV erfolgt.

Es folgen Regelungen zur Vertragslaufzeit. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung oder Verlustübernahme aus dem Vertrag (Mindestlaufzeit) und kann anschließend zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Durch diese Regelung wird die Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung des BEAV sichergestellt.

Nach § 5.5 des BEAV endet der BEAV spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem ein außenstehender Gesellschafter im Sinne von § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist. Flankierend wird § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung – der aktuell dieselbe Regelung enthält – für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Kündigung des BEAV bedarf der Schriftform.

Der BEAV kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch unterjährig – schriftlich – gekündigt werden. Wichtige Kündigungsgründe sind nachfolgend beispielhaft, also nicht abschließend, im Vertrag genannt. Ein wichtiger Grund ist danach insbesondere

- die Veräußerung oder jede andere Form der Übertragung (z.B. Einbringung) von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin (Organbeteiligung), die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, oder

- die formwechselnde Umwandlung (§§ 190 ff. UmwG), die Verschmelzung (§§ 2 ff. UmwG), Spaltung (§§ 123 ff. UmwG) oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft – eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Rechtsform der Kapitalgesellschaft in die Rechtsform einer anderen Kapitalgesellschaft gewechselt wird –,

sofern, im Falle einer Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit, damit jeweils zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrages vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit gegeben ist.

Die vorstehende Liste wichtiger Gründe ist nicht abschließend.

§ 5 des BEAV enthält ferner eine Regelung zum Gläubigerschutz: Im Falle der Beendigung des BEAV hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

- g) § 6 des BEAV bestimmt, dass die Organträgerin die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses BEAV entstehenden Kosten trägt. Dies betrifft insbesondere die im Zusammenhang mit dem Entwurf und der Ausfertigung des BEAV verbundenen Beratungs- und Notarkosten. Hierbei handelt es sich um eine gängige Kostentragungsregelung.
- h) Die Schlussbestimmungen in § 7 des BEAV enthalten verschiedene Regelungen. Zunächst wird festgehalten, dass die Auslegung des Vertrags stets berücksichtigen soll, dass die Vertragsparteien durch den Vertrag eine wirksame steuerliche Organschaft herbeizuführen wünschen. Änderungen und Ergänzungen des BEAV können nur schriftlich erfolgen, sofern nicht die notarielle Beurkundung als strengere Form vorgeschrieben ist, und bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen von Organträgerin und Organgesellschaft. Wirksam werden diese Änderungen erst mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft. Eine sog. salvatorische Klausel sichert Wirksamkeit und Durchführbarkeit des BEAV für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. dies bereits bei Vertragsschluss waren: Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Vertragslücke.

Die Vereinbarung von Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Organträgerin und Organgesellschaft schließt den Vertragstext ab.

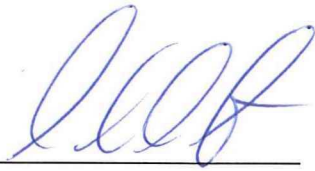
Der Inhalt des BEAV entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geregelt wird.

## **6. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; Keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG**

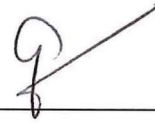
Die Organträgerin hält unmittelbar 100% der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist in dem BEAV kein angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG zu bestimmen. Aus gleichem Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen (§ 305 AktG) und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, weder einer Prüfung des BEAV durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG noch eines Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG.

Frankfurt am Main, den 23.02. 2021

**Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide**



Dr. Stefan Schulte



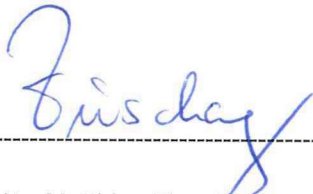
Anke Giesen



Michael Müller



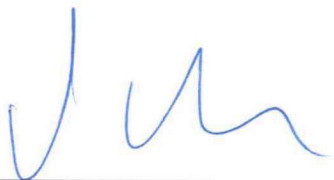
Dr. Pierre Dominique Prümm



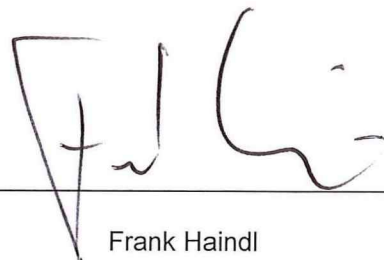
Dr. Matthias Zieschang

Ffm., den 23.02. 2021

**FraSec Fraport Security Services GmbH**  
Geschäftsführung



Martin Budweth



Frank Haindl